

ERFAHRUNGSBERICHT – EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Henning von Zanthier, LL. M.

Partner, Rechtsanwalt / radca prawny (polnischer Rechtsanwalt)

VON ZANTHIER & SCHULZ

- Unsere Kanzlei wurde 1992 in Berlin gegründet
- 1995 haben wir eine Kanzlei in Poznań eröffnet

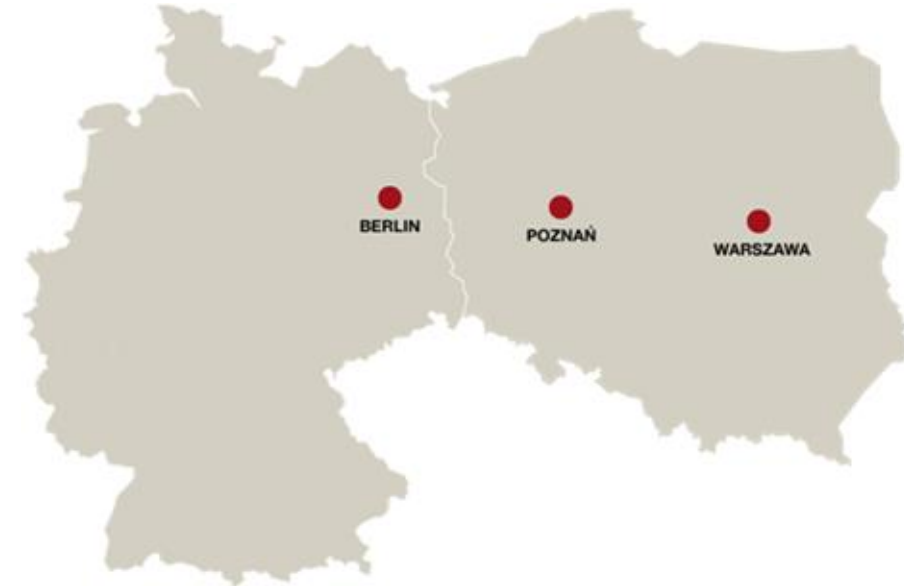
Wir beraten in Deutschland

- Umfassende Beratung aus einer Hand: Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Spezialisierung auf Gesellschaftsrecht, IT Recht, Arbeitsrecht
- Beratung in deutscher, polnischer und englischer Sprache

Länderübergreifend. Interdisziplinär. Ergebnisorientiert .

- Wir begleiten Unternehmen von der Gründung bis zur Expansion
- Beratung bei grenzüberschreitenden Investitionen und Kooperationen
- Wir beraten in allen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen

Ihr Erfolg ist unser Ziel.



1. Datenschutzbeauftragter – Definition und Benennungspflicht
2. Datenschutzbeauftragter – extern oder intern?
3. Aufgaben des DSB
4. Aufgaben des DSB – relevante Unterlagen
5. Abmahnungen?

1. Datenschutzbeauftragter

Definition und Benennungspflicht

Definition:

Person, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Unternehmen oder Behörde zu überwachen hat.

Benennungspflichtig sind:

- Öffentliche Stellen, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten
- Nicht öffentliche Stellen – der sog. Betriebliche Datenschutzbeauftragte im Unternehmen

1. Datenschutzbeauftragter - Benennungspflicht

Benennungspflicht nach § 38 BDSG, wenn:

- Mind. 10 Personen ständig mit Datenverarbeitung beschäftigt sind,
- Verarbeitungen, die Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO unterliegen,
- Geschäftsmäßige Verarbeitung (zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung)

1. Datenschutzbeauftragter - Benennungspflicht

Informationspflichten über Datenschutzbeauftragten:

- Mitteilung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzaufsichtsbehörde
- Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (z.B. im Internet)

2. Datenschutzbeauftragter – extern oder intern?

Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten:

- Neutrale Position – kein Interessenskonflikt im Arbeitsumfeld
- Keine Fortbildungskosten
- Fachwissen ist vorhanden
- Vertrag mit einem externen DSB kann gekündigt werden
- Kein besonderer Kündigungsschutz wie bei internen DSB, wo Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich ist
- Externer Datenschutzbeauftragter haftet gegenüber seinem Auftraggeber für die korrekte Erfüllung seiner Aufgaben
- Problemloser Aufbau eines effektiven Datenschutzes

3. Aufgaben des DSB

- **Überwachung** der Einhaltung der DSGVO, z.B. Schulung der Mitarbeitern, Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörde, angemessene Reaktion im Falle einer Datenpanne
- **Wichtig:** Der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter muss nachweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen des DSGVO stehen, der DSB darf nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann, falls die Vorschriften der DSGVO nicht eingehalten wurden
- **Unterrichtung:** den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten
- **Mitwirkung** an Datenschutz-Folgenabschätzung
- **Zusammenarbeit** mit der Aufsichtsbehörde und Tätigkeit als Anlaufstelle

3. Aufgaben des DSB – Schulungen für Mitarbeiter

Durchführung der nach DSGVO notwendigen Mitarbeiterschulungen, um die Mitarbeiter für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Unternehmen zu sensibilisieren:

- Grundlagen des Datenschutzrechts
- Rechte der Betroffenen
- Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung
- Datenschutzmanagement und –organisation
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Vorgehen bei Datenpanne
- etc.

4. Aufgaben des DSB – relevante Unterlagen

Folgenden Unterlagen sollen von einem DSB jedenfalls überprüft werden:

- **Datenschutzerklärung**
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** - Dokumentation von sämtliche Prozessen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (z.B. elektronische Aktenführung, Buchhaltungssoftware, Personalabteilung)
- **TOM** – Technische und Organisatorische Maßnahmen, die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleisten
- **Auftragsverarbeitungsverträge** - mit allen Dienstleister, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wurden (z.B. Aktenvernichter, IT-Dienstleister, Kopierservice usw.)
- **Interne Richtlinie zur Datenpanne** (z.B. Hackerangriff)
- **Datenschutzfolgeabschätzung**
- **Anstellungsverträge** mit den Mitarbeitern (bzgl. Verschwiegenheitserklärungen und anderen Datenschutzmaßnahmen)

5. Rechtsfolgen bei Verletzungen der DSGVO

I. Sanktionen und Haftung

1. Aufsichtsbehörde:

- Bußgelder: Bis zu 20. Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Konzernjahresabschlusses

2. Betroffene:

- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Schadensersatzansprüche

3. Legitimierter Verband: Art. 80 Abs. 1 DSGVO – Vertretung im Auftrag

- Art. 80 Abs. 2 DSGVO – Öffnungsklausel des Gesetzgebers, Vertretung ohne Auftrag z.B. Unterlassungsklagengesetz

4. Mitbewerber? - UNKLAR

- Dafür: OLG Hamburg, Urteil vom 25.10.2018, Az.: 3 U 66/17); LG Würzburg, Beschluss vom 13.09.2018; Az.: 11 O 1741/18
- Dagegen: LG Magdeburg, Urteil vom 18. 01. 2019, Az.: 36 O 48/18; LG Wiesbaden, Urteil vom 05.11.2018 (Az. 5 O 214/18
- Ggf. Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch, Schadensersatz nach dem UWG.

II. Was darf abgemahnt werden? - Jeder Verstoß gegen den Datenschutz:

z.B. korrekte Einwilligung/ Pseudonymisierung bei der Übertragung von Nutzerdaten/kein DSB

III. Bislang keine Abmahnwelle, wie befürchtet, wegen unsicherer Rechtslage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Berlin

Kurfürstendamm 217

D-10719 Berlin

Telefon: +49 30 88 03 59 0

Telefax: +49 30 88 59 99

E-Mail: berlin@vonzanthier.com

Poznań

ul. Garbary 56

61-758 Poznań

Telefon : +48 61 85 82 55 0

Telefax : +48 61 85 18 25 9

E-Mail: poznan@vonzanthier.com

www.vonzanthier.com